

# Ehrenordnung der DJK Köln-Nord von 1960 e.V.

## Präambel

Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die für die Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgegebenen Bedingungen einwandfrei erfüllen und sollen auch in charakterlicher Hinsicht der Ehrung würdig sein.

## **§ 1 Grundlage**

Diese Ehrenordnung wird gemäß §§ 13 h und 22 c der Satzung der DJK Köln-Nord von 1960 e.V. in der Fassung vom 11.07.2013 erlassen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Sie regelt die Grundlagen und Durchführungen von Ehrungen und kann nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Ehrungsstufen**

Der Verein würdigt den zu ehrenden Personenkreis durch die Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht, sich für dessen Belange und Entwicklung eingesetzt und diese gefördert und gestützt haben.

Die Ehrenmitglieder werden zu gesellschaftlichen und bedeutenden sportlichen Veranstaltungen des Vereins persönlich eingeladen und werden im Verein beitragsfrei geführt.

Die Ehrenmitgliedschaft begründet keine Mitgliederrechte oder Mitgliederpflichten.

## **§ 3 Ablauf der Ehrung**

Die Ehrungen werden durch die/den 1.Vorsitzenden vorgenommen; sie sollen in einem würdigen Rahmen erfolgen.

Der/dem zu Ehrenden ist eine Urkunde zu überreichen.

## **§ 4 Private Anlässe**

Der Gesamtvorstand kann über die Übersendung von Glückwunschkarten zu besonderen Geburtstagen oder Jubiläen, sowie die Gewährung von Präsenten entscheiden.

Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften der Gemeinnützigkeit zu beachten.

### **§ 5 Antragsverfahren**

Antragsberechtigt für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist jedes Mitglied und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft.

Der Antrag ist formlos schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.

### **§ 6 Aberkennung**

Ehrungen können aufgrund grob vereinsschädigenden Verhaltens aberkannt werden. Für die Aberkennungen ergeben sich die Zuständigkeiten aus § 5 der Ehrenordnung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.07.2013 beschlossen und tritt mit Eintrag der gleichzeitig beschlossenen Satzung beim Amtsgericht Köln in Kraft.

Köln, den 11.07.2013